

RS UVS Niederösterreich 2008/12/01 Senat-LF-08-0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.2008

Rechtssatz

Das Tatbild der Anstiftung zur unbefugten Ausübung des Handelsgewerbes ist nicht erfüllt, wenn der unmittelbare Täter Bestellungen über vier Matratzen im fremden Namen und auf fremde Rechnung entgegennimmt. Diese Tätigkeit erfüllt das Kriterium der Selbständigkeit nicht, sodass das der Anstiftung zu Grunde liegende Tatbild durch den unmittelbaren Täter nicht verwirklicht ist.

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at